

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 44.

Düsseldorf, Samstag den 4. November

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 87, 88 und Nr. 44 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 8. November d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide 505, Stück 233 bis 242 des Reichsgesetzblatts 505, Preussische Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 506, II. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde der Essener Straßenbahnen 508, Namensänderung 508, Ungültig erklärte Führerscheine für Kraftfahrzeuge 508, Bizekonsul 508, Grenzverkehr mit holländischer Butter 508, Genehmigungen zu Kriegssammlungen 508.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande“!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

1104. Das zu Berlin am 20. Oktober 1916 ausgegebene 233. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:
 Nr. 5512. Gesetz über die Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags. Vom 16. Oktober 1916.
 Nr. 5513. Gesetz, betreffend den Landtag für Elsaß-Lothringen. Vom 16. Oktober 1916.
 Nr. 5514. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung von Ersatzstoffen in Berlin-Charlottenburg 1916. Vom 17. Oktober 1916.
 1105. Das zu Berlin am 20. Oktober 1916 ausgegebene 234. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:
 Nr. 5515. Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier. Vom 18. Oktober 1916.
 Nr. 5516. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541). Vom 19. Oktober 1916.
 Nr. 5517. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541). Vom 19. Oktober 1916.
 Nr. 5518. Bekanntmachung über Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speisefette und die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel. Vom 20. Oktober 1916.
 1106. Das zu Berlin am 21. Oktober 1916 ausgegebene 235. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:
 Nr. 5519. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31). Vom 20. Oktober 1916.
 Nr. 5520. Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Käse. Vom 20. Oktober 1916.
 Nr. 5521. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen. Vom 20. Oktober 1916.
 1107. Das zu Berlin am 23. Oktober 1916 ausgegebene 236. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:
 Nr. 5522. Verordnung über den Absatz von Weiskohl. Vom 21. Oktober 1916.
 1108. Das zu Berlin am 24. Oktober 1916 ausgegebene 237. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:
 Nr. 5523. Bekanntmachung über die Anmeldung der Bestände von Kornbranntwein. Vom 23. Oktober 1916.
 Nr. 5524. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 1 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 545).
 1109. Das zu Berlin am 25. Oktober 1916 ausgegebene 238. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:
 Nr. 5525. Bekanntmachung über die Regelung des Betriebs in Kartoffeln verarbeitenden Brennereien im Betriebsjahr 1916/17. Vom 24. Oktober 1916.
 Nr. 5526. Bekanntmachung über Mischungen von Knochenmehl und Kali. Vom 24. Oktober 1916.
 1110. Das zu Berlin am 27. Oktober 1916 ausgegebene 239. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:
 Nr. 5527. Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904. Vom 23. Oktober 1916.
 Nr. 5528. Bekanntmachung über Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Raffee aus dem Ausland vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 245). Vom 26. Oktober 1916.
 Nr. 5529. Bekanntmachung über die Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 250). Vom 26. Oktober 1916.

1111. Das zu Berlin am 27. Oktober 1916 ausgegebene 240. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5530. Bekanntmachung über den Verkehr mit Schwefel. Vom 27. Oktober 1916.

Nr. 5531. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel. Vom 27. Oktober 1916.

Nr. 5532. Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien. Vom 26. Oktober 1916.

Nr. 5533. Verordnung über die Verjährungsfristen. Vom 26. Oktober 1916.

1112. Das zu Berlin am 27. Oktober 1916 ausgegebene 241. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5534. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826). Vom 26. Oktober 1916.

Nr. 5535. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 27. Oktober 1916.

Nr. 5536. Verordnung über Höchstpreise für Rüben. Vom 26. Oktober 1916.

1113. Das zu Berlin am 28. Oktober 1916 ausgegebene 242. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5537. Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 4. März 1916 über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen vom 8. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 151). Vom 27. Oktober 1916.

Nr. 5538. Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland vom 12. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 26). Vom 27. Oktober 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

1114. Preussische Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675).

I.

Auf Grund des § 1 der Vorschriften des Bundesrats, betreffend das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 19. September 1916 (Reich-Gesetzbl. S. 1053) bestimmen wir, daß folgende Ausschüsse und Oberausschüsse zur Feststellung von Kriegsschäden eingerichtet werden:

1. in der Provinz Ostpreußen:

- a) ein Oberausschuß mit dem Sitz in Königsberg für die Regierungsbezirke Königsberg und Allenstein und ein Oberausschuß ebenfalls mit dem Sitz in Königsberg für den Regierungsbezirk Gumbinnen. Der Oberausschuß für die Regierungsbezirke Königsberg und Allenstein ist auch zugleich für die Ent-

scheidung von Beschwerden aus der ganzen Provinz Ostpreußen zuständig, die sich gegen Bescheide des Ausschusses zur Feststellung für Kriegsschäden an Eisenbahnen, öffentlichen Wegen und Wasserbauten (Tiefbauausschuß vergl. b) richten;

- b) Ausschüsse, für den Umfang der gleichnamigen Land- und Stadtkreise in Braunsberg, Pr. Eylau, Fischhausen, Friedland, Gerdauen, Heiligenbeil, Heilsberg, Pr. Holland, Königsberg Land, Königsberg Stadt, Labiau, Angerburg, Darkehmen, Goldap, Gumbinnen, Heydekrug, Insterburg Land, Insterburg Stadt, Heinrichswalde (für den Landkreis Niederung), Marggrabowa (für den Landkreis Oletzko), Piltkallen, Ragnit, Stallupönen, Allenstein Land, Allenstein Stadt, Johannisburg, Löben, Reidenburg, Ortelsburg, Osterode, je ein Ausschuß für den Landkreis Lyck, abgesehen von der Stadt Lyck, und für die Stadt Lyck; ferner ein Ausschuß zur Feststellung von Kriegsschäden an Eisenbahnen, öffentlichen Wegen und Wasserbauten (Tiefbauausschuß) mit dem Sitz in Königsberg für die ganze Provinz Ostpreußen;

2. in der Provinz Westpreußen:

- a) ein Oberausschuß mit dem Sitz in Marienwerder für den Umfang der ganzen Provinz;
- b) Ausschüsse in Löbau und in Strassburg für den Umfang der gleichnamigen Landkreise, in Marienwerder für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder mit Ausnahme der Kreise Löbau und Strassburg und in Danzig für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig; ferner ein Ausschuß in Marienwerder zur Feststellung von Kriegsschäden an Eisenbahnen, öffentlichen Wegen und Wasserbauten (Tiefbauausschuß) für den Umfang der ganzen Provinz Westpreußen.

3. Ein Ausschuß mit dem Sitz in Düsseldorf für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf;

4. ein Ausschuß mit dem Sitz in Trier für den Umfang des Regierungsbezirks Trier;

5. ein Ausschuß mit dem Sitz in Schleswig für den Umfang des Regierungsbezirks Schleswig;

6. ein Ausschuß mit dem Sitz in Berlin für diejenigen Teile der Monarchie, für die nach den Nummern 1—5 keine örtlichen Ausschüsse eingerichtet sind;

7. ein Oberausschuß mit dem Sitz in Berlin zur Entscheidung der Beschwerden gegen Bescheide der Ausschüsse nach Nr. 3—6.

II.

Die Ernennung der Mitglieder der Oberausschüsse erfolgt durch den Finanzminister und den Minister des Innern. Bei der Ernennung der richterlichen Mitglieder wirkt außerdem der Justizminister mit.

Die Ernennung der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt bei den Ausschüssen zu I 1 und 2 durch die Oberpräsidenten der Provinzen, in denen die Ausschüsse ihren Sitz haben, bei den Ausschüssen zu I, 3, 4 und 5 durch die Regierungspräsidenten, in deren Bezirke die Ausschüsse ihren Sitz haben, und bei dem Ausschüsse in Berlin durch den Oberpräsidenten in Potsdam.

III.

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Oberausschüsse wird von den Oberpräsidenten der Provinzen, in denen die Oberausschüsse ihren Sitz haben, bezüglich des Oberausschusses in Berlin vom Oberpräsidenten in Potsdam geführt.

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Ausschüsse wird von den Regierungspräsidenten, in deren Bezirke die Ausschüsse ihren Sitz haben, bezüglich des Ausschusses in Berlin vom Polizeipräsidenten in Berlin geführt.

IV.

Die Mitglieder der Oberausschüsse und der Ausschüsse erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den in der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) in der Fassung vom 21. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 433) zu § 14 dieses Gesetzes für die Entschädigung der Sachverständigen getroffenen Vorschriften; außerdem werden für die Teilnahme an Sitzungen am Wohnsitz des Mitgliedes Tagegelder in Höhe von 12 M. gewährt.

V.

Gemäß § 17 des Reichsgesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675) wird den Oberausschüssen und Ausschüssen auch die Feststellung solcher Schäden übertragen, für die der preussische Staat nach den darüber in Preußen erlassenen oder noch ergehenden Bestimmungen über die Vorschriften des Feststellungsgesetzes hinaus, — sei es durch Gewährung von Vorentscheidung, sei es durch Bewilligung von Darlehen — eintritt.

Die hierauf bezüglichen Bescheide der Oberausschüsse sind endgültig.

Die Vertreter des Reichsinteresses werden insoweit mit der Vertretung des Staatsinteresses betraut.

VI.

Bis zur Höhe der endgültig festgestellten Schäden können Vorentscheidungen aus preussischen Staatsmitteln gewährt werden. Die Vorentscheidungen haben sich in den Grenzen des wirtschaftlich Gebotenen zu halten.

Ist ein Anspruch auf Ersatzleistung gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 festgestellt, so muß vor der Gewährung einer Vorentscheidung dieser Anspruch in Höhe des als Vorentscheidung zu zahlenden Betrages an den Staat abgetreten werden. Um einen bereits empfangenen Ersatz ist die Vorentscheidung zu kürzen. Weitere Ausführungsbestimmungen zu § 4 des erwähnten Reichsgesetzes werden noch ergehen.

Für die Feststellung der Höhe der Vorentscheidung bleiben in den Provinzen Ost- und Westpreußen die bisher dazu bestimmten Behörden weiter zuständig. In den anderen Teilen der Monarchie erfolgt die Feststellung der Höhe der Vorentscheidung durch den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten, für den Stadt-

kreis Berlin durch den Oberpräsidenten in Potsdam; die örtliche Zuständigkeit entscheidet sich nach § 4 der Vorschriften des Bundesrats über das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden.

Vor der Gewährung einer Vorentscheidung für den Verlust von Wertpapieren ist die Genehmigung des Finanzministers und des Ministers des Innern einzuholen. Das Gleiche gilt, wenn die Vorentscheidung anderen Personen, als den Geschädigten — z. B. dinglich Berechtigten — gewährt werden soll, es sei denn, daß die Gewährung der Vorentscheidung an andere Personen sich aus den Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1915 (Gesetzsamml. S. 172) ergibt.

Eine Vorentscheidung ist dann nicht zu gewähren, wenn nach der Feststellung des Schadens Umstände bekannt werden, welche die Versagung der Feststellung nach § 13 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 gerechtfertigt hätten.

Die Anweisung der Vorentscheidung erfolgt durch die Landräte, in Stadtkreisen durch die Oberbürgermeister.

Die Auszahlung der bewilligten Vorentscheidung erfolgt durch die vom Finanzminister zu bestimmenden Zahlstellen.

VII.

Für die Vorentscheidungen besteht Verwendungszwang. Die Feststellung und Auszahlung der Vorentscheidung hat nur dann und insoweit zu erfolgen, als feststeht, daß die bewilligten Mittel zur Neubeschaffung oder Wiederherstellung zerstörter, abhanden gekommener oder beschädigter Sachen oder Sachgattungen benutzt werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Finanzministers und des Ministers des Innern zulässig. In der Empfangsbestätigung über die Vorentscheidung hat der Empfangsberechtigte zu versichern, daß er sich verpflichtet, die ihm gewährten Beträge insoweit zurückzahlen, als er sie nicht innerhalb einer von den in Nr. VI Absatz 3 bezeichneten Behörden zu bestimmenden angemessenen Frist zu den angegebenen Zwecken verwendet.

Verstößt der Empfänger gegen diese Verpflichtung, so unterliegt die Vorentscheidung der Wiedereinzahlung durch den Staat. Die Wiedereinzahlung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. Die Anordnung der Wiedereinzahlung steht den in Nr. VI, Absatz 3 bezeichneten Behörden zu.

Das Gleiche gilt, wenn nach der Auszahlung der Vorentscheidung Umstände bekannt werden, welche die Versagung der Feststellung nach § 13 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 gerechtfertigt hätten.

VIII.

Die für die Provinz Ostpreußen und Teile der Provinz Westpreußen bisher erlassenen Vorschriften über das Vorentscheidungsverfahren bleiben unberührt, soweit nicht Bestimmungen des Reichsgesetzes über die

Feststellung von Kriegschäden, der zu seiner Ausführung ergangenen Bundesratsverordnungen oder der gegenwärtigen Anweisung entgegenstehen.

Berlin, den 24. Oktober 1916.

Der Finanzminister: Lenze.

Der Minister des Innern. von Voebell.

M. d. J. I e. 2201.

Fin. Min. S. J. 2388.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1115. II. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde der Essener Straßenbahnen vom 30. April 1914, I. K. 2047 (Amtsblatt S. 226) und zum Nachtrag vom 27. August 1914 — I. K. 3878 — (A.-Bl. S. 425).

Zum Zusammenschluß der Essener und Mülheimer Straßenbahnen zum Zwecke eines durchgehenden Betriebes zwischen den Städten Essen (Ruhr) und Mülheim (Ruhr) wird der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt im Einverständnis mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Essen auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1892, G.-S. S. 225, vorbehaltlich der Rechte Dritter, die Genehmigung erteilt. Die für die Straßenbahn erlassenen Bestimmungen bleiben maßgebend.

Ein Schnellbetrieb zwischen nicht benachbarten Stationen, auch für den durchgehenden Betrieb, auf sämtlichen zusammengeschlossenen Straßenbahnlinien der beiden Unternehmungen darf nicht stattfinden.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1916. I. K. 4108.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Hoffmann.

1116. Dem Karl Labedz, (Labends, Labensch, Labentsch, geb. am 2. April 1869 zu Rhein, Ostpreußen, seiner Ehefrau Luise geborenen Kufawka und seinen Kindern: 1. Auguste, geb. am 1. Januar 1896 in Thieman; 2. Hermann, geb. am 17. November 1898 in Alon; 3. Emma, geb. am 26. Januar 1902 in Lintorf; 4. Karl, geb. am 1. Dezember 1904 in Recklinghausen, sämtlich in Hiesfeld wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Labentsch zu führen.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1916. I Ca 8146.

Der Regierungs-Präsident.

1117. Der dem Hugo Hilger in Barmen, Bendahlerstraße 8a unter dem 2. Juni 1913 von mir erteilte Führerschein, Listennummer H 540, ist verloren gegangen und für ungültig erklärt worden.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1916. IS Nr. 314.

Der Regierungs-Präsident.

1118. Die am 1. Januar 1916 für das Kraftfahrzeug IZ 15354 der Firma Gebrüder Ernst in Düsseldorf erteilte aber abhanden gekommene Zulassungsbefcheinigung ist für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer IZ 15354 ist einstweilen gesperrt. IS Nr. 1416.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1916.

Der Regierungs-Präsident.

1119. Der zum Vizekonsul der Ver. Staaten von Nordamerika in Barmen ernannte frühere Vizekonsul in Erfurt Herr Frederick J. Diezmann ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und einstweilen zugelassen worden.

Hiernach ist er in dieser Eigenschaft zu den Dienstgeschäften unter Gewährung der nach den Gesetzen ihm dabei gebührenden Rechte zuzulassen. Die Unterbehörden sind mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1916.

IF 5336.

Der Regierungspräsident.

1120. Grenzverkehr mit holländischer Butter.

Aus Anlaß hervorgetretener Zweifel wird hierdurch festgestellt, daß, nachdem die Einfuhr von Butter aus den Niederlanden außerhalb des Bahnverkehrs und außerhalb der Grenzstationen Bentheim, Gronau und Emmerich durch Runderlaß vom 1. Juni 1916 — V. 13898 — verboten ist, der nach dem Runderlaß vom 12. Mai 1916 — V 13072 — zugelassen gewesene Grenzverkehr in Mengen von nicht mehr als 1 kg nicht weiter zulässig ist.

Berlin, den 4. Juli 1916.

V 15065.

Der Minister des Innern. J. A.: Freund.

Vorstehender Erlaß wird hiermit auf Grund des Erlasses des Ministers des Innern vom 19. Oktober 1916 VIb 221 II nachträglich zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1916. Mob. 19144.

Der Regierungspräsident.

1121. Vom Staatskommissar des Herrn Ministers des Innern sind in der Zeit vom 8. bis 14. Oktober 1916 in Preußen für folgende Personen Genehmigungen zu Kriegssammlungen gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. Juli v. J. erteilt worden: 1. Kriegsfürsorgebund deutscher Kaufleute, Industrieller und Handwerker, Berlin; 2. Hilfsausschuß für die Deutschen in Britisch Südafrika, Berlin, Reichskolonialamt; 3. Kunstverlag Hanfftaengls Nachf., Berlin SW. 68, Lindenstraße 16/17; 4. Aebtissin des Klosters Heiligengrabe, Heiligengrabe; 5. Privatkanzlei und Schatullenverwaltung Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin des Deutschen Reiches und von Preußen, Potsdam. Für folgende Personen sind Erlaubniserteilungen abgelaufen bzw. erloschen: 1. Verband der deutschen Tiefbauunternehmer G. B., Berlin-Wilmersdorf, Berliner Str. 6/7; 2. Direktorium des Bundes für freiwilligen Vaterlandsdienst Berlin, Bellevuestr. 21/22; 3. Kaiser-Wilhelm-Dank, Berlin W. 35, Flottwellstr. 3; 4. Hilfsausschuß für vertriebene Deutsche in Stalmierschütz (Posen); 5. Verwaltungsdirektion des Verlages Ullstein & Co., Berlin SW., 68; 6. Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz Berlin Leipziger Str. 3; 7. Hauptverein des Vaterländischen Frauenvereins, Berlin, Wichmannstraße 20; 8. Reichsspende Dessau; 9. Hessemer, Fritsch, Berlin S. 42, Drantienstr. 140/142; 10. Kunstverlag Gustav Bierich Berlin, SW. 48, Friedrichstr. 16. Weiteres ist zu ersehen aus Nr. 249 des Reichs- und Staatsanzeigers.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1916. I Ca 9000.

Der Regierungspräsident.

Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 44.

Düsseldorf, Freitag den 10. November

1916.

Inhalt: Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern (Zute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern 509, Nachtrag zu der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Web-, Wirk- und Strickwaren 512, Herstellungsverbot von Garnen und Geweben aus Mischungen von Papier und Wolle oder Kunstwolle 512, Tarif für die Raffelbergbrücke in Mülheim a. d. Ruhr 513.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

1121 a. Bekanntmachung

Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern (Zute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf), und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Vorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Lagerbuchführung nach § 5**)

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehlich beschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit:

- a) alles Flachs- und Hanfstroh. Die Beschlagnahme erstreckt sich nur auf den Halm (Flachs, Hanfstroh, Strohflachs, Flachs bzw. Hanf im Stroh), jedoch nicht auf die Frucht (Leinsaat);
- b) alle Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, kremiertem oder gefärbtem Zustande. Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Zute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sifalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern) und alle bei der Verarbeitung von Bastfaser-Rohstoffen, -Halb- und -Fertigerzeugnissen entstehenden Bergarten, Abfälle (mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle***), Fabrikfehricht sowie die durch Auflösung von Bastfaser-Erzeugnissen und Lumpen wieder gewonnenen Fasern;
- c) alle Halbzeugnisse aus Bastfasern;
- d) die nach Maßgabe des § 6 Ziffer 2 auf Vorrat seit dem 27. Dezember 1915 fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen

*** Die Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen auf Grund der Bekanntmachung vom 16. 5. 16 Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A. bleibt hierdurch unberührt.

gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist nach Auslesen der Fäden und Stoffabfälle das Verbrennen des Fabrikfehrichs und seine Verwendung zu Düngezwecken erlaubt.

§ 4.

Bearbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- a) das Röhren des Stroh und das Ausarbeiten der Faser aus dem Stroh im eigenen Betriebe;
- b) das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 30 englisch einschließlich;
- c) die Fertigstellung der am 15. August 1916 im Bleich- oder Färbverfahren befindlichen, bisher beschlagnahmefreien Garne.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- a) die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halbzeugnisse erfolgt;
- b) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte an Bastfaser-Abfall der im § 1 b bezeichneten Art (Fadenabfälle, Spinnabfälle, Bergabfall usw.) sowie an Reihewerg zu Garnen und ihre Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen*);
- c) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte in Leinengarn feiner als Nr. 51 englisch roh und Nr. 31 englisch ganz oder teilweise gebleicht oder gefärbt sowie die monatliche Verarbeitung des 5. Teiles der nach dem 1. August 1916 hinzugekommenen gleichartigen Garnvorräte zu Geweben und Klöppelspizzen;
- d) die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis zum 15. August 1916 beschlagnahmefreien Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein, sowie der am 15. August 1916 auf Kettbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klöppelspizzen vorgerichteten Garne der Nummern 45—50 englisch roh ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware.
Hierbei dürfen nur Schußgarne feiner als Nr. 51 englisch roh oder Nr. 31 englisch gebleicht bzw. gefärbt verwendet werden;
- e) die monatliche Verarbeitung einer solchen Menge beschlagnahmter Bastfasern, welche dem 5. Teile des am 15. August 1916 vorhanden gewesenen Bestandes

*) Wegen Fertigerzeugnisse wird auf die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 1. Februar 1916 W. M. 1000/11. 15. R. N. N. verwiesen.

der nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Rohstoffe entspricht. Diese Erlaubnis erstreckt sich jedoch nicht auf Flachstroh.

§ 6.

Verarbeitungserlaubnis für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden dienen (Kriegslieferungen).

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegscheines für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahmestelle (Vordruckverwaltung) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Heeres- oder Marinebedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

- a) Zu Garnen, nicht feiner als Leinengarn Nr. 45 englisch und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Menge an Garnen und Seilerwaren nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen, am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bestandes an Bastfasern gleichkommt. Die Vorräte an Garnen feiner als Nr. 30 dürfen $\frac{1}{5}$ des beschlagnahmten Gesamtvorrates an Garnen nicht überschreiten.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhandenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 5 Ziffer b bezeichneten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als $\frac{1}{12}$ des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichtes, dürfen Garne nicht feiner als Leinengarn Nr. 30 und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auch auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserstroh vorhandene Vorräte nur mit einem Fünftel ihres Gewichtes in Rechnung zu stellen.

- b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergerne dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Gewebemenge nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert der am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bastfasergernebestände gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 26. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe bleiben beschlagnahmt (vgl. § 8); sie müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden.

Als Rohstoff- bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gehechelte Fasern und Bergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- und Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen usw.) verlassen haben.

§ 7.

Veräußerungserlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

Die Veräußerung und Lieferung von aus dem Ausland eingeführten Bastfaserrohstoffen (auch Berg) und Abfällen bzw. Reißwerg der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Werderscher Markt 4, die Veräußerung und Lieferung der inländischen Rohstoffe nur an die Kriegs-Flachsbaugesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Marktgrafenstr. 36, oder an Personen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben. Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind durch Vermittelung der Kriegs-Flachsbaugesellschaft m. b. H. an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu richten.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

Die Veräußerung und Lieferung anderer als aus dem Ausland eingeführter Abfälle ist in Mengen bis zu 6000 kg erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung und Lieferung an Bearbeiter solcher Gegenstände. Die Veräußerung oder Lieferung größerer Mengen der vorbezeichneten Abfälle*) ist nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 9, Bellevuestraße 12 a, oder an Personen oder Firmen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der bezeichneten Abfälle erhalten haben.

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist jedoch nur verpflichtet, Ladungen der vorbezeichneten Abfälle anzunehmen, welche die Zusammensetzung einer der folgenden Gruppen haben:

- Gruppe A. Garnreste,
- " B. Raßspinnabfälle,
- " C. Rämmlinge,

*) Es wird auf die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Bastfaserabfälle vom 8. September 1916 W. III. 1/8. 16. R. N. A. verwiesen.

- Gruppe D. Kardenabfälle,
- " E. Wergabfall und Schwinigabfall,
- " F. Rehricht oder Scherabfall.

§ 8.

Veräußerungserlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- a) die Veräußerung und Lieferung der Bastfaserhalberzeugnisse an Selbstverarbeiter sowie an die Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G., Berlin W 56, Schinkelpfad 1—4, oder an Personen, welche im Besitz eines schriftlichen Ausweises der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der beschlagnahmten Gegenstände sind;
- b) die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 6 Ziffer 2 hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Belegschein.

§ 9.

Lagerbuchführung.

Ein Lagerbuch, aus welchem die Vorräte sowie alle Änderungen von ihnen ersichtlich sind, ist zu führen:

- a) über alle beschlagnahmten Vorräte des im Inlande geernteten Flachs- und Hanfstrohs nach Einbringung der Ernte;
- b) über die gemäß § 6 Ziffer 2 a und b auf Vorrat für Kriegsbedarf hergestellten Garne und Gewebe.

Ist ein derartiges Lagerbuch bereits vorhanden, so kann es weiter benutzt werden.

Besitzer von Flachs- und Hanfstrohvorräten (geröstet oder ungeröstet) von weniger als 1000 kg brauchen ein Lagerbuch nicht zu führen.

§ 10.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. III, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmegewilligungen von § 9 behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. November 1916 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen Nr. W. III 3500/7. 16. R. N. A. vom 15. August 1916 und Nr. W. III. 300/6. 16. R. N. A. vom 12. Juli 1916 aufgehoben. I c R Nr. 65500.

Münster, den 4. November 1916.

Das Königl. stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

F r h r. v. Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich des VIII. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.

Düsseldorf, den 9. November 1916. Mob. 20294.
Der Regierungs-Präsident.

1121 b.

Nachtrag

Nr. W. M. 207/9. 16 R. R. A.

zur Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916 W. M. 1000/11. 15 R. R. A.
Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbesanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbesanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15 R. R. A. werden zwischen die Worte: „verschiedener Spinnstoffe“ und „hergestellt sind“ die Worte: „oder auch unter Mitverwendung von Papier“ eingefügt. Die Worte: „bei Sandjacket- und Strohhackgeweben auch unter Mitverwendung von Papier“ fallen fort.

Artikel II.

§ 5 Ziffer 9 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15 R. R. A. erhält folgende Fassung:

„Baustoffgewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3 Nr. 2 d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Baustoffen und Erzeugnissen aus Baustoffen, vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15 R. R. A.), des § 3 Nr. 2 d der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Baustoffen usw., vom 26. Mai 1916 (W. III. 1500/4. 16 R. R. A.) sowie des § 4 e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Baustoffen usw., vom 15. August 1916 (W. III. 3500/7. 16 R. R. A.) erlaubt war, soweit diese Gewebe während der Geltungsdauer der die Herstellung gestattenden Bekanntmachung angefertigt sind.“

Hinter § 5 Ziffer 9 wird folgende Nr. 9 a eingeschoben:

„Baustoffgewebe, deren Herstellung auf Grund des § 5 c der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Baustoffen usw., vom 10. November 1916 (W. III. 3000/9. 16 R. R. A.) erlaubt ist.“

Artikel III.

In der Uebersichtstafel, Gruppe I, II, III, V, VII, Spalte 2 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15 R. R. A. treten die Worte hinzu: „auch unter Mitverwendung von Papier.“

Artikel IV.

Für die durch die erweiterte Beschlagnahme erforderlichen Meldungen gelten hinsichtlich des Stichtages und der Meldefrist die im § 12 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15 R. R. A. enthaltenen Bestimmungen. Für die erste Meldung ist der am Beginn des 10. November 1916 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die ersten Meldungen sind bis zum 20. November 1916 zu erstatten.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. I c R Nr. 65550.

Münster, den 4. November 1916.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich des 8. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.
Düsseldorf, den 9. November 1916. Mob. 20294.

Der Regierungs-Präsident.

1121 c.

Bekanntmachung,

Nr. W. I. 2939/9. 16. R. R. A.

betreffend Herstellungsverbot von Garnen und Geweben aus Mischungen von Papier und Wolle oder Kunstwolle.
Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Uebertretung wie jedes Auffordern oder Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern nach Artikel 4 Ziffer 2 des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 bestraft wird.

§ 1.

Die Verwendung von Wolle oder Kunstwolle oder Mischungen von Spinnstoffen, in denen Wolle oder Kunstwolle enthalten ist, zur Herstellung von Garnen oder Geweben unter Mitverwendung von Papier ist verboten.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung gebäumten Papierketten dürfen unter Verwendung von Wolle oder Kunstwolle, soweit es nicht bisher bereits verboten war, abgearbeitet werden. Die Beschlagnahme der hierdurch hergestellten Gewebe nach Maßgabe der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. R. R. A. in der Fassung der Bekanntmachung W. M. 207/9. 16. R. R. A. bleibt unberührt.

§ 2.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I, Berlin S W 48, Berl. Hebemannstr. 11, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. I c R Nr. 65600.

Münster, den 4. November 1916.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich des 8. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel. Düsseldorf, den 9. November 1916. Mob. 20294.

Der Regierungs-Präsident.

1121 d. Tarif

für die Rasselbergbrücke in Mülheim a. d. Ruhr.

A. An Brückengeld ist für die einmalige Benutzung der Brücke zu entrichten:

I. Von Personen:

1. Von jeder Person (Kinder unter 6 Jahren sind frei) 5 Pf.

II. Von Fuhrwerken:

1. a) Personenuhrwerken und Schlitten mit einem Zugtier 25 Pf.,

b) für jedes weitere Zugtier 15 Pf.;

2. Lastfuhrwerken und Schlitten:

a) unbeladenen, mit einem Zugtier 15 Pf.,

für jedes weitere Zugtier 10 Pf.,

b) beladenen, d. h. solchen, auf denen sich außer dem Zubehör Gegenstände (auch lebende Tiere) befinden, mit einem Zugtier 25 Pf., für jedes weitere Zugtier 15 Pf.;

3. für ein Fahrrad, ein Hundefuhrwerk, einen Handwagen, einen Handkarren, einen Handschlitten oder sonstiges leichtes Fuhrwerk, beladen oder unbeladen, je 5 Pf.

III. Von Kraftfahrzeugen:

1. für einen vierrädrigen Personenwagen 40 Pf.;

2. für einen vierrädrigen unbeladenen Lastwagen 40 Pf.;

3. für einen vierrädrigen beladenen Lastwagen 80 Pf. Für Wagen bis zu 30 Zentner Nutzlast beträgt das Brückengeld die Hälfte dieses Satzes.

4. für jeden beladenen oder unbeladenen Anhängewagen eines Kraftlastwagens 40 Pf.;

5. für ein dreirädriges Personen- oder Lastfahrzeug 20 Pf.;

6. für ein Kraftzweirad 10 Pf.;

7. für einen beladenen oder unbeladenen Anhängewagen eines zwei- oder dreirädrigen Personen- oder Lastfahrzeugs 10 Pf.;

Zu II und III: Bei Benutzung der Fuhrwerke und Kraftfahrzeuge durch mehr als 6 Personen einschl. des Führers ist neben den Sätzen zu II und III für jede weitere Person das Brückengeld nach Tarifstelle I zu entrichten.

8. für eine Dampfwalze bis 10000 kg 5 M.,

9. für eine Dampfwalze über 10000 kg 10 M.,

10. für eine fahrbare Lokomobile 2 M.

IV. Für unangespannte, nicht auf Wagen befindliche Tiere, neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I:

1. für jedes Pferd, Maultier, jeden Maulesel, Esel, jedes Stück Rindvieh 5 Pfg.,

2. für jedes Fohlen, Kalb, Schwein, Lamm, jede Ziege oder jedes andere Stück Vieh 2 Pfg.

B. Monatskarten kosten:

I. Für Personen:

für jede Person und jeden Monat 1 M.

Anmerkung: Die Monatskarten haben nur Gültigkeit für die darauf bezeichnete Person und den darauf bezeichneten Kalendermonat.

II. Für Kraftfahrzeuge:

1. für einen vierrädrigen Personenkraftwagen 15 M.,

2. für einen beladenen oder unbeladenen vierrädrigen Lastkraftwagen 30 M.

Für Wagen bis zu 30 Zentner Nutzlast beträgt der Kartenpreis die Hälfte dieses Satzes.

3. für ein dreirädriges Personen- oder ein beladenes oder unbeladenes dreirädriges Lastkraftfahrzeug 15 M.,

4. für einen beladenen oder unbeladenen Anhängewagen eines Lastkraftwagens 15 M.

Anmerkung: Die Monatskarten haben nur Gültigkeit für das darauf bezeichnete Fahrzeug und den darauf bezeichneten Kalendermonat.

C. Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:

1. Die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Fürstlichen Gesamthauses Hohenzollern, sowie die zu deren Hofhaltung oder zu den Königlichen Gestüten gehörigen Personenwagen und Tiere;

2. Militärpersonen, sowie Fuhrwerke oder Tiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann oder Kriegslieferungsführen, Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie die Führer derselben;

3. öffentliche Beamte und deren Fuhrwerk und Tiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig ausweisen,

Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besonderen Ausweis;

4. Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung der Gemeinde, des Staates oder des Reiches geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhrwerken auf Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhrern, ebenfalls auf Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fahrbefehl ausweisen;

5. die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Eilboten des Heeres, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, ingleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden;

6. Personen und Fuhrwerke, welche bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen zur Hilfe eilen;

7. die zu einem Leichenzuge gehörigen Fuhrwerke und Personen;

8. die Fuhrwerke und Kraftwagen der auf der Rückfahrt vom städtischen Schlacht- und Viehhofe befindlichen Metzger und Viehhändler, sofern der Begleiter im Besitze einer im Schlachthof ausgestellt, dem Brückengelberheber abzugebenden Ausweiskarte über die stattgehabte Benutzung des Schlachthofes ist.

Der Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Mülheim a. d. Ruhr, den 16. September 1916.

Der Oberbürgermeister: Lembke.

Genehmigt durch Beschluß des Bezirksausschusses II. Abteilung zu Düsseldorf vom 28. September 1916
II C. 396/1. 16. H. A. 2185.

Festgestellt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

(L. S.)

Düsseldorf, den 14. Oktober 1916. I. H. 1928.

Der Regierungs-Präsident.

J. W.: Hoffmann.